

Das Waffengesetz hat zur Aufbewahrung klare Regelungen

Waffenbesitzer müssen in der Regel **nachweisen können**, dass sie ihre Waffen **ordnungsgemäß aufbewahren** und gewährleisten, dass **keine Unbefugten** an diese gelangen.

Die korrekte Waffenaufbewahrung ist nicht nur **Thema in der Waffensachkunde**, sondern gilt auch als Voraussetzung für den **Erwerb einer Waffenbesitzkarte**, eines Waffen- oder Jagdscheins.

Das **Waffengesetz** stellt **bestimmte Anforderungen** an Waffenbesitzer was **den richtigen Umgang mit Waffen** und Munition anbelangt. Die Waffenaufbewahrung ist dabei ein **wichtiger Punkt**, der nicht unterschätzt werden sollte.

Wie Besitzer ihre Waffen **richtig aufbewahren**, welche Bedeutung der Paragraph 36 im Waffengesetz (**WaffG**) hat und welche **Sanktionen** bei Verstößen drohen können, erläutert der folgende Artikel näher.

Waffenaufbewahrung

Das **Waffengesetz** definiert, wie Waffen und Munition aufzubewahren sind, Wichtig sind hier die Paragraphen § 36 Waffengesetz (WaffG) sowie auch die §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (**AWaffV**)

Der Nachweis einer sicheren und vorschriftsmäßigen Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen muss der zuständigen Waffenbehörde vorgelegt werden. Wird ein Nachweis nicht erbracht, wird das in der Regel als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Erlaubnispflichtige Schusswaffen, die auf in einer Waffenbesitzkarte einzutragen sind, müssen laut Waffengesetz in einem Waffenschrank aufbewahrt werden.

Aufbewahrung von Waffen und Munition ab 06.07.2017



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Die Übersicht zeigt verschiedene Kombinationsmöglichkeiten der Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bezug zum jeweiligen Widerstandsgrad der Waffenschränke für den privaten Bereich und für nicht bewohnte Schützenhäuser

Deutscher Schützenbund e.V.
Lahnstraße 120
65195 Wiesbaden
www.dsb.de
info@dsb.de
Tel. 0611/46807-0
Fax 0611/46807-49

Waffenaufbewahrung im privaten Bereich (nach § 36 WaffG und § 13 AWaffV)

Sie haben...	Sie dürfen unterbringen...
	unbeschränkte Anzahl bis 200 kg max. 5; über 200 kg max. 10
	unbeschränkte Anzahl +
Bestandschutz (alles vor dem 06.07.2017):	
	max. 10 + im
	max. 10 im Innenfach
	max. 10 max. 5 im Innenfach
	unbeschränkte Anzahl max. 10* + im
	unbeschränkte Anzahl max. 10* im Innenfach
	Aufbewahrung im nicht bewohnten Schützenhaus (§ 13 Abs. 4 AWaffV) max. 3 Abweichungen hierzu muss der Verein anhand eines Sicherheitskonzeptes mit der zuständigen Behörde abstimmen (§ 13 Abs. 4 AWaffV). Erlaubnispflichtige Kurzwaffen dürfen nur auf der Grundlage eines abgestimmten Sicherheitskonzeptes im unbewohnten Schützenhaus aufbewahrt werden.

Änderung des Waffengesetzes ab 06.07.2017

Nach der Neuregelung müssen erlaubnispflichtige Schusswaffen in einem Waffenschrank der Stufe 0 oder 1 nach EN 1143-1 aufbewahrt werden. Waffen und Munition müssen nicht getrennt aufbewahrt werden, jedoch dürfen Waffen nicht geladen gelagert werden. Geladen ist eine Schusswaffe, wenn ein gefülltes Magazin in die Waffe eingeführt ist oder sich Patronen in der Trommel oder im Patronenlager befinden.

Der neue Absatz 4 im § 36 WaffG regelt im Detail, in welcher Weise weiterhin die Aufbewahrung in den bisher zugelassenen A- und B-Schränken nach VDMA 24992 möglich ist. Bis zum 06. Juli 2017 bereits genutzte A- und B-Schränke können weiter im Rahmen der zulässigen Lagerkapazitäten genutzt werden:

- vom bisherigen Besitzer
- von berechtigten Personen für die Dauer einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft; vgl. hierzu § 13 Abs. 10 (alt) bzw. 8 (neu) AWaffV mit der Auslegung in Nr. 36.2.14 Verwaltungsvorschrift.

Wichtig hierbei ist, dass der Eigentümer des Behältnisses dieses dem Mitbenutzer im Todesfall vererben kann. Nach der Begründung des Änderungsgesetzes gilt dies auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft und die gemeinschaftliche Aufbewahrung erst nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes begründet wurden. Zum Nachweis gegenüber der Behörde wird in diesen Fällen eine schriftliche Vereinbarung und erbrechtlich ein Vermächtnis erforderlich sein können.



Erklärung:



Definition Waffenschranke

- 0 = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1
- 1 = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1

Die bisherigen A- und B-Schränke nach VDMA 24992 sind seit Inkrafttreten des Gesetzes bei einem Neuerwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen nicht mehr zur Aufbewahrung zugelassen.

- A = Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)
- B = Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)

* Liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss über 200 kg, dürfen bis 10 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden, liegt es unter 200 kg, dann dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden.

Eine sog. **Überkreuz-Aufbewahrung** ist zulässig; d.h. nicht zu einer Waffe gehörende Munition kann gemeinsam mit dieser aufbewahrt werden. Beispiel: Kleinkalibermunition darf mit Großkaliberwaffen im Waffenschrank aufbewahrt werden.

Grundsätzlich gilt für die Aufbewahrung im privaten Bereich und in nicht bewohnten Schützenhäusern für **Luftdruckwaffen** und **Diabolos** folgendes:

Luftdruckwaffen/CO₂-Waffen (bis 7,5 Joule) müssen nicht in klassifizierten Schränken aufbewahrt werden. Sie müssen so gesichert werden, dass ein Abhandenkommen ebenso verhindert wird wie der unbefugte Zugriff durch Dritte; hierfür genügt ein abgeschlossener Schrank oder Raum.

Diabolos für Luftdruckwaffen sind keine Munition im Sinne des Waffengesetzes; für sie gelten keine besonderen Vorschriften für die Aufbewahrung, insbesondere können sie auch gemeinsam mit der Luftdruckwaffe verwahrt werden.

Offizieller Ausrüster des Deutschen Schützenbundes und seiner Nationalmannschaft



www.waffenschraenke.de
HARTMANN TRESORE AG
Pamplonastraße 2 · 33106 Paderborn
Tel (05251) 1744-0 · www.hartmann-tresore.de
Beratung und Waffenschrank-Katalog kostenlos
unter Tel. 0800 - 8 73 76 73 oder info@waffenschraenke.de

Mit freundlicher Unterstützung von



Krüger Druck & Verlag GmbH & Co. KG
Marktstraße 1 · 66763 Dillingen
Telefon: (0 68 31) 975 - 118 · Telefax: (0 68 31) 975 - 115
E-Mail: schiess-scheiben@kdv.de
Online-Shop: www.krueger-scheiben.de